Stand: 19.12.2025 08:24:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8099

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes"

### Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/8099 vom 10.09.2025
- 2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.09.2025 Bayerische Architektenkammer (DEBYLT003D)
- 3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.09.2025 Bayerische Landesapothekerkammer K.d.ö.R. (DEBYLT0057)
- 4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.09.2025 Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ), Landesverband Bayern (DEBYLT03B2)
- 5. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 16.10.2025
- Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9066 des SO vom 27.11.2025
- 7. Beschluss des Plenums 19/9313 vom 09.12.2025



# Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

10.09.2025

Drucksache 19/8099

# Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

#### A) Problem

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 246), das zum 1. August 2024 in Kraft getreten ist, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Feststellungsverfahren für eine informell beziehungsweise non-formal erworbene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit eingeführt (siehe §§ 50b bis 50e des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 41b bis 41e des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung (HwO)). Damit ein bundesweit geordnetes und einheitliches Verfahren gewährleistet werden kann, wurde für das neu eingeführte Feststellungsverfahren gemäß § 50e BBiG bzw. § 41e HwO vom Bund die Berufsfeststellungsverfahrensverordnung (BGBI. 2024 I Nr. 346) erlassen, die am 8. November 2024 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens sind weitere Aufgaben auf die obersten Landesbehörden übertragen worden, die eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene erforderlich machen. Darüber hinaus wurde neu geregelt, dass ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eine angemessene Vergütung erhalten sollen (§ 76 BBiG); es erfolgt damit eine Gleichstellung mit den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Entschädigung erhalten haben

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt.

Die Änderungen des AGBBiG sind nicht vom Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) umfasst. Bei den Änderungen im AGBBiG handelt es sich lediglich um die Regelung von Zuständigkeiten auf Landesebene. Die Änderungen des AGBBiG unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG, da sie den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken.

#### B) Lösung

Mit den Änderungen im AGBBiG werden die Zuständigkeiten für das Feststellungsverfahren einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit, das durch das BVaDiG neu eingeführt wurde, für den Freistaat Bayern festgelegt.

Wer zuständige Stelle ist, wird in §§ 71 ff. BBiG geregelt. Dies sind gemäß § 71 BBiG:

- für die Berufe der Handwerksordnung die Handwerkskammern,
- für die nichthandwerklichen Gewerbeberufe die Industrie- und Handelskammern,
- für die Berufe der Landwirtschaft (einschl. Hauswirtschaft) die Landwirtschaftskammern (<u>Anmerkung:</u> Da es im Freistaat Bayern keine Landwirtschaftskammer gibt, wurde in Art. 4 Satz 1 AGBBiG das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als zuständige Stelle bestimmt),

- für die Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege entsprechend ihrem Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung entsprechend ihrem Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und Steuerberaterkammern und
- für die Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe entsprechend ihrem Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern.

In anderen als den durch § 71 erfassten Berufsbereichen (bspw. für anderweitige Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst) oder für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften finden sich in den §§ 73, 74 und 75 BBiG gesonderte Regelungen.

Den zuständigen Stellen obliegt nunmehr auch die Durchführung des Feststellungsverfahrens.

#### C) Alternativen

Keine. Die beabsichtigten Regelungen können nicht durch andere Mittel, insbesondere nicht durch untergesetzliche Regelungen erreicht werden.

#### D) Kosten

Für die Einführung und Durchführung des neuen Verfahrens zur Feststellung einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den nach §§ 71 ff. BBiG zuständigen Stellen ein Verwaltungsaufwand und für die Entschädigung der ehrenamtlichen Feststellerinnen und Feststeller auch Ausgaben. Allerdings ist das Feststellungsverfahren gebührenpflichtig, sodass davon auszugehen ist, dass je nach Nachfrage und Gebührenhöhe die Verwaltungskosten und Ausgaben gedeckt werden können. Die Berechtigung zur Erhebung von Gebühren ergibt sich – je nach zuständiger Stelle – aus unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen (bspw. Art. 15 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG), § 113 Abs. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO) oder Gebührenordnungen. Mangels belastbarer Abschätzungen der zu erwartenden Nachfragen vonseiten potenzieller Antragsteller ist eine Bezifferung der Kosten derzeit nicht möglich.

Die Antragstellenden selbst müssen die festgesetzte Gebühr bezahlen. Die Gebühren für das Feststellungsverfahren legen die zuständigen Stellen in eigenem Ermessen in einer Gebührensatzung fest. Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung des Feststellungsverfahrens können je nach Aufwand des Verfahrens zwischen 400,00 € und 2 400 € liegen.

Inwieweit diese Gebühren von den Arbeitgebern übernommen werden, wird voraussichtlich im Einzelfall entschieden. Durch das Feststellen der vollständig erworbenen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit können die Antragsteller ihre Verdienstmöglichkeiten verbessern und die ihnen dadurch entstandenen Kosten wieder ausgleichen.

Werden von den zuständigen Stellen gemäß § 76 BBiG ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eingesetzt, müssen die zuständigen Stellen Entschädigungen für deren ehrenamtliche Tätigkeit zahlen (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BBiG). Wie hoch die Entschädigung für die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sein wird, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

10.09.2025

# Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBI. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "und" durch die Angabe ", " ersetzt und nach der Angabe "der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)" wird die Angabe "und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)" eingefügt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe "Berufsausbildung und" durch die Angabe "Berufsausbildung," ersetzt und nach der Angabe "Berufsausbildungsvorbereitung" wird die Angabe "und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit" eingefügt.
  - c) In Abs. 5 wird nach der Angabe "Berufsausbildung" die Angabe ", der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit" eingefügt.
  - d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
    - "(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend."
- 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
      - "b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);".
    - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe "§ 62 Abs. 3" wird die Angabe ", § 76 Abs. 1" und nach der Angabe "§ 34 Abs. 9" wird die Angabe ", § 41a Abs. 1" eingefügt.
    - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
    - dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
    - ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe "§ 71 Abs. 9 BBiG" wird die Angabe ", auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG" eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden die Angabe "In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b" durch die Angabe "In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c" und die Angabe "im Fall des Abs. 1 Buchst. d" durch die Angabe "im Fall des Abs. 1 Buchst. e" ersetzt
  - In Abs. 3 wird die Angabe "Buchst. c und d" durch die Angabe "Buchst. d und e" ersetzt.

- 3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a wird die Angabe "und 42g der Handwerksordnung" durch die Angabe "und 42l der Handwerksordnung" ersetzt.
  - b) In Buchst. d wird die Angabe "§ 42q der Handwerksordnung" durch die Angabe "§ 42v der Handwerksordnung" ersetzt.
- In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe "und § 72" durch die Angabe ", §§ 72 und 75b" ersetzt.
- 5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 73 Abs. 2" die Angabe "und § 75b" eingefügt.

**§ 2** 

Dieses Gesetz tritt am ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

#### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz vom 19. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 246) wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) reformiert. Zum einen wurden zum 1. August 2024 unter anderem digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht, Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden geschaffen oder eine virtuelle Prüfungsteilnahme für Prüfende eröffnet. Zum anderen wurde neu ein Feststellungsverfahren für informell beziehungsweise non-formal erworbenen berufliche Handlungsfähigkeit geschaffen.

Die Einführung dieses Feststellungsverfahrens zieht Änderungen in landesrechtlichen Vorschriften nach sich.

#### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden hinsichtlich des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens ist erforderlich, da das AGBBiG hierzu bislang noch keine Bestimmungen enthält.

#### C) Besonderer Teil

#### Zu § 1

#### Zu Nr. 1 Buchst. a

In Abs. 1 wird neu aufgenommen, dass neben den Angelegenheiten der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 3 BBiG und der Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 2 BBiG auch die Angelegenheiten für das Verfahren zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 6 BBiG den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs obliegen.

#### Zu Nr. 1 Buchst. b

Im Abs. 4 wird geregelt, dass die Staatsministerien entsprechend der in ihre Zuständigkeit entfallenden Berufsausbildung auch für die Angelegenheiten des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zuständig sind, sofern es die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs betrifft.

#### Zu Nr. 1 Buchst. c

Mit der Aufnahme soll gewährleistet werden, dass entsprechend den grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung auch in den

grundsätzlichen Angelegenheiten der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

#### Zu Nr. 1 Buchst. d

Mit der Einfügung des neuen Abs. 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die jeweils zuständigen Staatsministerien die Aufgabe der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit an eine länderübergreifende Stelle übertragen können. Mit dem Verweis auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) wird gewährleistet, dass bei der Übertragung der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen wie bei der Übertragung der Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise gelten.

### Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Mit Einfügung des neuen Buchst. b wird geregelt, dass die Staatsministerien als neue Aufgabe auch eine Genehmigungspflicht beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50c Abs. 4 BBiG beziehungsweise § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung haben. Die Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit erlassen gemäß §§ 71 ff. BBiG die zuständigen Stellen.

#### Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Eine angemessene Vergütung von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern war bisher im BBiG nicht vorgesehen. Diese wurde nun mit dem Berufsbildungsvalidierungsund -digitalisierungsgesetz neu aufgenommen. Die vorgeschriebene Genehmigung durch eine oberste Landesbehörde wird daher als neue Aufgabe aufgenommen.

#### Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

### Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

#### Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zudem wird ein Verweis auf die zuständigen Stellen nach § 75b BBiG aufgenommen. § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen nach §§ 71 bis 75a BBiG auch bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Abs. 6 BBiG gelten. Mit der Aufnahme des Verweises auf § 75b BBiG wird klargestellt, dass das Staatsministerium für die Genehmigung auch dann zuständig ist, wenn zwei oder mehr zuständige Stellen für das Feststellungsverfahren Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung gemäß § 71 Abs. 9 BBiG treffen.

#### Zu Nr. 2 Buchst. b

Es handelt sich um Folgeanpassungen. Zudem wird geregelt, dass in den Fällen der Genehmigungspflicht der obersten Landesbehörden beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit auch das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

#### Zu Nr. 2 Buchst. c

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

#### Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an bereits vorgenommenen Änderungen in der Handwerksordnung.

#### Zu Nr. 4

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist somit auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit für die Berufe in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

#### Zu Nr. 5

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind somit die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

#### Zu§2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.

#### Bayerische Architektenkammer



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4, 80637 München

per E-Mail

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 80792 München

**Datum** 06.08.2025

Ihr Zeichen: StMAS-I4/0071.03-1/1433

Verbändeanhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Seitens der Bayerischen Achitektenkammer bestehen gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände.

Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister-ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Blomeyer

Geschäftsführer Recht und Verwaltung Fabian Blomeyer Rechtsanwalt T +49 89 139880-20 blomeyer@byak.de

Bayerische Architektenkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Waisenhausstraße 4 80637 München T +49 89 139880-0 www.byak.de

### Stölzl, Barbara (StMAS)

Von: BLAK\_PKA <pka@blak.de>
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 09:55

An: Altin, Canay (StMAS)

Betreff: AW: Verbandsanhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes

zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Aus Sicht der Bayerischen Landesapothekerkammer ist keine Stellungnahme erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

### Veronika Stingl

Apothekerin Infocenter Pharmazie & Abteilungsleitung Referat für PKA-Ausbildung

Bayerische Landesapothekerkammer Maria-Theresia-Straße 28 81675 München

Tel.: 089 - 92 62 39 Fax: 089 - 92 62 907

E-Mail: veronika.stingl@blak.de

Web: www.blak.de



Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Von: Altin, Canay (StMAS) < Canay. Altin@stmas.bayern.de>

Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 12:44

An: Altin, Canay (StMAS) < Canay. Altin@stmas.bayern.de>

Cc: Abt 1 (StMAS) < Abt 1@stmas.bayern.de>; Referat-I4 (StMAS) < Referat-I4@stmas.bayern.de>;

Stölzl, Barbara (StMAS) <Barbara.Stoelzl@stmas.bayern.de>

Betreff: Verbandsanhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des

Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegenden Dokumente darf ich Ihnen im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme übermitteln.

# Mit freundlichen Grüßen

Canay Altin

Referat I4 - Berufsbildungspolitik, Ausbildungsstellenmarkt

Tel.: 089 1261-1263

E-Mail: canay.altin@stmas.bayern.de



BDÜ Landesverband Bayern e.V. / Rottmannstraße 11 / 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat I4 - Berufsbildungspolitik, Ausbildungsstellenmarkt

# Verbändeanhörung: Bitte um Fristverlängerung bzgl. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Ausführung des BBIG und AGBBIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Da sowohl die Geschäftsstelle als auch ich urlaubsbedingt abwesend waren, kommen wir leider erst jetzt dazu, zu antworten. Wir möchten Sie daher höflich um eine Fristverlängerung von zwei Wochen für die Prüfung und Rückmeldung bitten.

Inhaltlich möchten wir bereits vorab darauf hinweisen, dass der Entwurf unter anderem auch an Vertreter der freien Berufe adressiert ist (darunter Sprachmittlerverbände wie unser Berufsverband sowie der VbDÜ, BGSD und weitere). In Abschnitt B "Lösung" finden sich jedoch bislang keine konkreten Angaben zu zuständigen Stellen für die freien Berufe, insbesondere im Bereich Übersetzen und Dolmetschen. Hier sehen wir Klarstellungs- und Ergänzungsbedarf, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung des neuen Feststellungsverfahrens in unserem Tätigkeitsfeld.

Eine ausführlichere Stellungnahme reichen wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt nach.

Für Ihre Rückmeldung zur Fristverlängerung danken wir Ihnen im Voraus und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Andreas Eckerlein
Mitglied im Vorstand
Ressortleitung Ausbildung

Jeannette Lakèl

1. Vorsitzende des BDÜ LV Bayern e.V.

Petra Baumgartner Geschäftsstelle

Rottmannstr. 11 80333 München

T: +49 (0)89 283330 F: +49 (0)89 2805451

by@bdue.de www.by.bdue.de

Datum / Date **22.08.2025** 

Ihr Zeichen / Your ref.

Ihr Schreiben / Your letter

 ${\sf Unser\ Zeichen\ /\ Our\ ref.}$ 

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Franz Schmid

Abg. Melanie Huml

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Anton Rittel

Abg. Doris Rauscher

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Drs. 19/8099)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Betriebe in Bayern sind Ausbildungsmeister. 92.000 Ausbildungsplätze in über 300 Berufen waren heuer ausgeschrieben. Unsere Jugend hat Chancen. Unsere Wirtschaft hat die Kraft dazu. Deshalb an allererster Stelle ein ganz herzlicher Dank an die Betriebe, an die Ausbilderinnen und Ausbilder; denn sie schaffen Chancen. Die Menschen kommen vom Lehrling zur Fachkraft, vom Gesellen zum Meister und vom Angestellten zum Unternehmer: Aufstieg durch Leistung mit unserem dualen Ausbildungssystem.

Ich bin stolz auf unser Ausbildungsland Bayern. Aber ich sehe natürlich auch die Sorgen. Der Fachkräftemangel ist spürbar. Arbeits- und Ausbildungsplätze bleiben oft unbesetzt. Wir brauchen jeden und jede. Wir brauchen das frische Wissen von Jüngeren. Wir brauchen die Erfahrung von Älteren und auch die Kraft von Ungelernten. Es ist völlig klar – das ist ganz stark –: Jeder zählt. Können muss sichtbar werden, auch ohne abgeschlossene Ausbildung. Darum geht es heute mit unserer Änderung des Gesetzes. Wir müssen allerdings auch vorsichtig sein. Die duale Ausbildung ist unglaublich wertvoll. Sie hat uns zu dem Wohlstand und zu dem Erfolg gebracht, den wir heute sehen.

Der Bundesgesetzgeber hat das BVaDiG, das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz, gebracht. Das ist beschlossene Sache. Wir müssen es jetzt auf Länderebene umsetzen. Wir passen also unser Ausführungsgesetz an.

Die Helfer auf dem Bau, die Quereinsteiger in der IT sind in der Praxis, oft seit vielen Jahren. Diese Leute können auch etwas, sie leisten etwas, auch ohne Zertifikat auf dem Papier. Nur wer es so gut macht wie die Kolleginnen und Kollegen, die einen Abschluss haben – Das haben wir erkannt. Deshalb ist es wichtig, diese Anpassung vorzunehmen. Es muss offiziell sein, es muss rechtssicher sein, und es muss gleichwertig sein.

Wir integrieren das Feststellungsverfahren in das bewährte Gefüge der dualen Ausbildung – dort, wo die Erfahrung zählt, dort, wo Qualität auch garantiert wird und Vergleichbarkeit verlässlich ist. So sichern wir das Vertrauen und Chancen für alle, die etwas leisten. Wir stärken damit die berufliche Bildung.

Die Kammern, liebe Kolleginnen und Kollegen, stellen die Regeln auf, abgesegnet von den zuständigen Ministerien. Gleiche Verfahren, gleiche Maßstäbe, ganz transparent, gerecht und nachvollziehbar. So verstehen wir Qualitätssicherung, und so bleibt sie auch glaubwürdig.

Bayerns Stärke, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, sind seine Menschen. Das sind die Unternehmerinnen und Unternehmer, die Perspektiven eröffnen. Das sind die Beschäftigten, die ihre Stärken einbringen, und die Auszubildenden, die anpacken. Sie alle machen unser Land so stark. Deshalb gehen wir weiter den bayerischen Weg im Miteinander für unsere Wirtschaft. Ich freue mich, dass diese Gesetzesänderung in das Verfahren, in die Ausschüsse weitergeht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Danke, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile das Wort an Herrn Kollegen Franz Schmid, AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Franz Schmid (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! An dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir grundsätzlich nichts auszusetzen. Letztlich handelt es sich um ein Bundesgesetz, das wir umsetzen müssen. Aber ich hoffe, dass die CSU und die Kollegen der FREIEN WÄHLER genauso empört sind wie wir, dass wir das jetzt umsetzen müssen. Für die Handwerks- sowie die Industrie- und Handelskammern tut es uns leid, dass sie jetzt schon wieder mit sinnloser Bürokratie überschüttet werden. Ich möchte dennoch auf die Feststellungsverfahren eingehen, vor allem auf das, was das für die junge Generation bedeutet.

Stellen Sie sich zwei junge Menschen vor. Der eine – nennen wir ihn Max – hat drei Jahre lang die harte Schule einer dualen Ausbildung zum Elektriker durchlaufen. Er hat frühmorgens in der Berufsschule gelernt, abends im Betrieb geschuftet, Prüfungen geschrieben, sich durchgebissen, mit einer mageren, ja, kaum nennenswerten Ausbildungsvergütung. Er hat nicht nur Lebenserfahrung und praktische Fertigkeiten erworben, sondern auch theoretisches Wissen, Sicherheitsstandards und ein tiefes Verständnis für den Beruf.

Der andere – nennen wir ihn Tom – ist durchs Raster gefallen. Er hat keine Ausbildung gemacht, sondern sie abgebrochen und sich über Jahre hinweg in verschiedenen Hilfstätigkeiten durchgeschlagen. Er hat deutlich mehr als Max verdient. Sicherlich hat auch er viel gelernt. Ganz sicher gibt es Stellen, in denen dieses Wissen ausreicht. Dafür soll er auch gerecht entlohnt werden. Ihm reicht das aber nicht. Er nutzt jetzt das Feststellungsverfahren, um seine Praxiserfahrung anerkennen zu lassen.

Plötzlich stehen Max und Tom auf dem Papier gleich, obwohl Max eine umfassende, strukturierte und qualifizierte Ausbildung gemacht und Tom womöglich gefährliche Wissenslücken hat. Ist das gerecht? Ist das die Botschaft, die wir an unsere Jugend senden wollen, dass harte Arbeit und Ausdauer am Ende nichts zählen, weil der Staat schon einen Weg findet, alle gleichzustellen?

Wir hören von Ihnen immer wieder, dass sich Leistung lohnen muss. Herr Söder raunt: Fleiß und Leistung müssen sich wieder lohnen. Da freut es mich sehr, dass er heute mal wieder den Weg in das Parlament gefunden hat. Herzlich willkommen, Herr Ministerpräsident! Doch dieses Gesetz zeigt genau das Gegenteil. Es demotiviert die jungen Menschen, eine Ausbildung zu machen. Warum sich drei Jahre lang quälen, wenn man auch ungelernt arbeiten kann, mehr verdient und sich irgendwann eine Bescheinigung abholen kann? Warum den schwierigen Weg gehen, wenn der Staat immer engere Raster baut, damit niemand mehr durchfällt, statt diejenigen zu belohnen, die sich anstrengen, um nicht durchzufallen?

Viele meiner Altersgenossen haben keine Lust mehr auf staatlich eingerichtete Komfortzonen. Wir brennen darauf anzupacken und die Ärmel hochzukrempeln, um mit aller Kraft an unserer Zukunft zu bauen, vorausgesetzt, die Anstrengung zahlt sich aus.

Ganz abgesehen davon: Vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels geben Unternehmen ohnehin Menschen ohne Ausbildung eine Chance. Dafür gibt es die Probezeit, in der sich die Arbeitnehmer bewähren können. Glauben Sie ernsthaft, dass ein Zettel aus einem Feststellungsverfahren besseres Personal aus dem Hut hervorzaubert?

Sie produzieren immer neue Gesetze und Vorschriften, die kaum Veränderungen bringen, statt in eine bessere Bildungspolitik oder in die Berufsorientierung zu investieren, um junge Menschen frühzeitig auf den richtigen Weg zu bringen, ihnen zu sagen: Wenn du dich anstrengst, dann kannst du auch etwas erreichen.

Der Jugend fehlt die Perspektive in unserem Land, weil Leistung in unserem Land nichts mehr wert ist. Das ist die traurige Wahrheit, die Sie mit Ihren immer neuen Erleichterungen, einem aufgeblähten Sozialstaat und Bürgergeld geschaffen haben.

(Beifall bei der AfD)

Deshalb hat die junge Generation von Ihrer Politik die Schnauze voll.

Bewährte Systeme immer noch engmaschiger zu machen, damit ja keiner mehr durchfällt, ist Ihre Strategie. Das wurde im Bildungssystem jahrelang auch in Bayern erfolgreich umgesetzt. Wir sehen, was Sie damit erreicht haben: 2,8 bis 2,9 Millionen junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren ohne Berufsabschluss bei uns in Deutschland, und das, obwohl Lehrlinge überall gesucht werden und unser duales Ausbildungssystem weltweit einzigartig ist. 25.000 nicht besetzte Ausbildungsplätze allein in Bayern – das ist die Bilanz Ihrer Politik. Dafür müssen und sollen Sie sich verantworten. Kein Wunder also, dass wir solche Umfragewerte haben; denn an diesem Beispiel zeigt sich ganz klar, für welche Politik Sie, die angeblich demokratische Mitte, stehen. Was wir, die Jugend, wirklich brauchen, ist eine Zukunftsvision, und die hat nur die AfD. Ich verspreche Ihnen: Mit der AfD zahlen sich Fleiß, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen und Pflichtbewusstsein wieder aus.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Nächste Rednerin für die CSU-Fraktion: Frau Kollegin Melanie Huml. Bitte schön.

Melanie Huml (CSU): Werter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir über die Zukunft unseres Wirtschafts- und Sozialstaats sprechen, dann ist es enorm wichtig, auch über die berufliche Bildung zu sprechen. Das sage ich auch als Tochter eines Berufsschullehrers. Ich durfte als Kind schon von Anfang an miterleben, wie wichtig, wie fundiert unsere berufliche Ausbildung ist, die duale Ausbildung.

Deutschland wird weltweit, international um die duale Ausbildung beneidet. Sie ist ein Erfolgsmodell. In meinen Augen ist sie sogar ein Teil unserer Identität. Sie verbindet nämlich Theorie und Praxis, Wissen und Können, Kopf und Hand. Sie schafft Aufstiegschancen, Sicherheit und Perspektiven. Sie ist das, was wir für junge Menschen

wollen. Deswegen, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die duale Ausbildung ist für uns der Goldstandard, und das soll auch so bleiben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Aber es ist auch wichtig, das eine oder andere weiterzuentwickeln. Darum geht es heute. Es geht darum, dass wir mit diesem Gesetzentwurf klare Zuständigkeiten, rechtliche Verlässlichkeit und auch manche Möglichkeit außerhalb des klassischen Ausbildungswegs schaffen. Der Anlass ist – wir haben es von der Ministerin Ulrike Scharf schon gehört –, dass es ein Bundesgesetz gibt, zu dem wir uns auch im Bundesratsverfahren intensiv eingebracht haben. Die duale Ausbildung soll eben, wie ich schon gesagt habe, weiterhin der Standard bleiben. Es sollen aber Möglichkeiten geschaffen werden, dass der eine oder andere auch als Quereinsteiger mitmachen kann.

Das Gesetz auf Bundesebene ist das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz, das 2024 als neues Instrument eingeführt wurde. Es geht dabei darum, dass man sehr erfahrenen Persönlichkeiten die Möglichkeit geben möchte, als Fachkraft mitzuarbeiten.

Es geht also nicht darum, dass gleich irgendjemand, der überhaupt nicht im Beruf war, als Fachkraft ran darf. Nein, wir haben uns sehr intensiv dafür eingesetzt, dass es hier nicht zu niedrige Zugangsvoraussetzungen gibt. Wir haben uns für eine Altersgrenze von 25 Jahren eingesetzt, sodass man jungen Menschen nicht den Anreiz bietet, keine Ausbildung mehr zu machen und gleich diesen Weg zu gehen, erst einmal im Job zu sein und dann ganz schnell bei den Fachkräften mitarbeiten zu können. Nein, das wollen wir nicht. Wir wollen, dass die Anreize so sind, dass man lang genug berufstätig sein muss. Man soll also viereinhalb Jahre Berufstätigkeit – keine kürzere Zeit – nachweisen müssen.

Das sind die Maßstäbe, die wir als Bayern eingebracht haben. In diesem Sinne haben wir jetzt für Bayern dieses Bundesgesetz umgesetzt. Über die Kammern und

Ministerien werden die Standards definiert. Es gibt die verlässlichen Strukturen. Die Berufskammern konnten sich dazu äußern und sind größtenteils einverstanden. In diesem Sinne gehen wir jetzt in die Anhörung in den Ausschüssen.

Ich will aber noch einmal betonen: Wir wollen nicht, dass die jungen Menschen nicht mehr in Richtung dualer Ausbildung gehen, sondern wir sehen die duale Ausbildung weiterhin als den Weg, junge Menschen neben dem Studium ins Berufsleben zu bekommen.

Wenn es aber Menschen gibt, die einfach einen tollen Job machen, dann wollen wir, dass auch sie eine Chance bekommen, eine Anerkennung zu bekommen, sich zertifizieren zu lassen und aufsteigen zu können. Durchlässigkeit ist in der DNA des bayerischen Bildungssystems. Wir lassen die Möglichkeit dazu – im Sinne von Durchlässigkeit und nicht im Sinne von Fehlanreiz – jetzt auch im Bereich der beruflichen Bildung zu.

Ich bitte in diesem Sinne um Zustimmung dafür, dass wir diesen Gesetzentwurf weitergeben können. Die duale Ausbildung bleibt für Bayern und die CSU aber der Goldstandard. – Vielen herzlichen Dank allen, die diesen Weg gehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Nächste Rednerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Eva Lettenbauer. Frau Kollegin, bitte.

**Eva Lettenbauer** (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Name des Gesetzes ist wirklich sperrig, der Inhalt ist aber erfreulich. Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz schafft viele neue Chancen für Menschen, die berufliche Fähigkeiten haben, diese bisher aber nicht offiziell und formal anerkannt bekommen haben. Das ist unglaublich wichtig, weil jede Kompetenz einerseits genau geprüft, andererseits aber auch gesehen und bezahlt werden sollte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir finden es deshalb gut und unterstützen es auch, dass die Staatsregierung mit dem Gesetzentwurf jetzt die Zuständigkeiten verteilt und die Kammern dann mit der Prüfung und der Anerkennung von Kompetenzen loslegen können.

Wir GRÜNE haben das Gesetz im Bundestag mit eingebracht. Uns war da besonders wichtig, dass berufliche Kompetenzen einerseits endlich transparent werden und alle die Anerkennung bekommen, die sie auch verdient haben. Andererseits soll es auch zu persönlichen Aufstiegschancen kommen, sodass der Fachkräftemangel ganz konkret bekämpft werden kann.

Schauen wir uns also ganz kurz zwei Beispiele an, die deutlich machen, wo das Gesetz jetzt greifen und sowohl die Wirtschaft stärken als auch persönliche Unterstützung für die Menschen sein kann, die bisher keine formale Anerkennung bekommen haben.

Eine Kfz-Mechatronikerin startet ihre Ausbildung und lernt topmotiviert. Sagen wir, sie wird mit 18 schwanger und schließt deshalb die Ausbildung nicht ab. Nach einem Jahr arbeitet sie aber weiter. Mit 25 hat sie viele, viele Jahre Mechanikerinnenerfahrung. Es kann dann sehr gut sein, dass sie bei dieser Prüfung ganz viele Kompetenzen bestätigt bekommt. Sie sollte sie auch bestätigt bekommen, weil sie es einfach draufhat, weil sie es kann. Wir sollten da fair und transparent sein.

Genauso kann es sein, dass sich junge Menschen – das passiert leider immer wieder – nach der Schule entscheiden, keine duale Ausbildung zu starten, sondern erst einmal anfangen, gleich Geld zu verdienen, sagen wir: als Küchenhilfe. Dann arbeiten, arbeiten sie viele, viele Jahre lang in einem Hotel und denken sich mit 35 irgendwann: Mensch, ich kann komplexe Gerichte kochen, ich habe richtig viel drauf. Ich möchte genau geprüft haben, welche Qualifikationen ich im Bereich "Koch" erfülle.

Genau das kann jetzt passieren. Jetzt kann auch ein offizielles Zertifikat für die Kochfähigkeiten ausgestellt werden, sodass man sich dann auch viel besser auf eine konkrete Stelle bewerben kann. Am Ende wird dadurch auch die Gastronomie unterstützt,

indem sie eine solche Person, weil die Qualifikationen nachgewiesen sind, auf eine Kochstelle einstellen kann.

Ich bin überzeugt, dass alle jungen Menschen gerade in der Schule bestens unterstützt werden sollten, um einen Schulabschluss und dann auch einen Ausbildungsabschluss zu schaffen. Das ist der Garant für ein gutes Leben, für ein sicheres Einkommen. Genau deshalb ist uns die duale Ausbildung als zentraler Baustein ungemein wichtig. Sie muss für die jungen Menschen immer die Hauptempfehlung und das Ziel sein.

Ich selber habe dual studiert und füge das immer gerne hinzu.

(Zuruf von der AfD: Auch abgeschlossen!)

Die Zukunft ist der duale Blick von Bildung und Praxis in den Betrieben. Daher die klare Empfehlung für alle jungen Menschen, sich dort hineinzubegeben und die Chance zu nutzen.

Wir als Deutschland werden in der ganzen Welt für unser duales System bewundert und darum beneidet. Wir geben das Wissen zum Beispiel auf unseren Ausschussreisen auch immer gerne weiter. Wir empfehlen allen jungen Menschen die duale Ausbildung. Falls es aber durch Schicksalsschläge oder andere Entwicklungen nicht zu einem festen Ausbildungsabschluss kommt, sollte künftig genau geprüft werden.

Wir freuen uns im Ausschuss und im weiteren Verfahren auf den Austausch mit den Arbeitnehmern, mit den Azubis, den Arbeitgebern und den Kammern. Wir werden das wohlwollend begleiten und wollen dafür sorgen, dass alle entsprechend ihrer konkreten Kompetenz eine Chance bekommen. – Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Für die Fraktion der FREI-EN WÄHLER: Kollege Anton Rittel. Bitte schön, Herr Kollege. Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt schon viel über das Gesetz gehört. Ich will das Gesetz nicht noch einmal aussprechen, weil das kompliziert würde. Ich bin kein Leser von Gesetzen, sondern eher Praktiker. Ich glaube, das Gesetz ist gerade für Praktiker sehr gut. Es wird Zeit, dass es kommt.

Der Kollege hat vorhin gesagt, dass durch das Gesetz das duale System geschwächt wird. Das stimmt überhaupt nicht, weil das duale System durch den Gesetzentwurf immer noch gefördert wird. Das ist das Beste in Deutschland in der praktischen Ausbildung. Das ist für die ganzen Handwerke und die ganzen Lehrberufe absolut notwendig und wichtig.

Wenn jemand lange Zeit in einem Beruf tätig war und sich Fähigkeiten angeeignet hat, dann kann das verschiedene Ursachen haben, wie die Kollegin vorhin erwähnt hat. Er kann aus irgendwelchen Gründen die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben oder hat die Lehre abbrechen müssen. Dann ist er froh, wenn er danach weiterarbeitet und sich die Fähigkeiten aneignet und das später anerkennen lassen kann.

Es gibt auch andere Gründe. Das habe ich selber miterlebt. Ich habe in meiner ersten Lehre Landwirt gelernt, habe dann einen Betrieb übernommen, der in schwieriger Lage war, und habe ihn dann aufgeben müssen. Ich habe mich dann umentschieden und habe eine Zeit lang auf der Baustelle gearbeitet. Ich habe wie ein normaler Facharbeiter mitgearbeitet, habe aber keine Facharbeiterprüfung gehabt und damit weniger Lohn bekommen. Das finde ich nicht richtig. Wenn ich dann noch zwei oder drei Jahre länger dort gearbeitet hätte, hätte ich mir die Fähigkeiten vielleicht angeeignet gehabt und hätte dann die Facharbeiterprüfung machen können.

Das finde ich auch gut so, weil man die Fähigkeiten erlernen kann. Die Quereinsteiger und die Praktiker werden dadurch gefördert und unterstützt. Das ist auf jeden Fall gut für unsere Wirtschaft. Die elf Jahre, die sie dafür in dem Beruf arbeiten müssen, sind eine lange Zeit. Eine Lehre dauert drei oder dreieinhalb Jahre, in manchen Berufen

vielleicht vier Jahre. Da verdient man wenig Geld, das stimmt, aber das dauert nur kurze Zeit. Für die Anerkennung muss man mindestens elf Jahre arbeiten.

Das Gesetz ist gut. Ein wichtiger Punkt, der bisher auch nicht so gewesen ist: Sie finden bei den Handwerkskammern die ehrenamtlichen Prüfer, die die Prüfung abnehmen, nicht, weil die Prüfer nicht mehr bezahlt werden können, weil es dafür keine Regelung gibt. Das ist ganz wichtig, dass die jetzt auch eine Entschädigung bekommen, damit man wieder mehr Prüfer findet, die das machen können.

Das Gesetz regelt das, wie wir schon gehört haben, für die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und andere Berufskammern Das wird damit beschlossen. Ich kann nur appellieren, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und unser Handwerk, unsere Wirtschaft und unseren Mittelstand dadurch zu stärken.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Für die SPD-Fraktion: die Frau Kollegin Doris Rauscher. Bitte schön, Frau Kollegin.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir alle kennen Menschen, die seit Jahren verantwortungsvolle Arbeit leisten, egal ob im Büro, im Handwerk, im Einzelhandel oder anderswo, und trotzdem keinen formalen Bildungsabschluss vorweisen können. Für sie gab es bisher kaum eine Möglichkeit, ihre Fähigkeiten offiziell anerkennen zu lassen. Genau das ändert sich jetzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt der Freistaat, es wurde schon erwähnt, ein Bundesgesetz um. Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz – da bekommt man fast einen Knoten in der Zunge. Ein bisschen einfacher hört es sich auf bayerischer Ebene an, aber auch nur ein bisschen: Es geht um das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Das ist vielleicht gerade auch für die Besucher auf der Tribüne ganz interessant zu hören, worüber wir gerade reden.

Dieses Gesetz schafft die Grundlage für ein neues Feststellungsverfahren, mit dem berufliche Kompetenzen, die außerhalb eines klassischen Ausbildungsweges erworben wurden, sichtbar gemacht werden sollen, echte berufliche Chancen eröffnen sollen und eine Umsetzung in die Anerkennung erfahren sollen. Der Standard, auch das wurde erwähnt – ich glaube, da sind sich annähernd alle hier im Hohen Haus einig –, soll weiterhin die sehr hochwertige duale Ausbildung bleiben.

Aber das Gesetz ist ein wichtiger Schritt und für viele eine richtig gute Chance; denn die gesellschaftliche Relevanz ist durchaus enorm. So haben wir im Land ungefähr drei Millionen junge Menschen zwischen 20 und 34 Jahren, die keinen formalen Berufsabschluss haben. Gleichzeitig zeigen aber Studien – das finde ich bei dieser Gesamtdebatte sehr interessant –, dass 60 % dieser sogenannten geringqualifizierten Tätigkeiten, die die Menschen ausüben, dem Facharbeiterniveau oder sogar einem höheren Niveau als dem Facharbeiterniveau entsprechen. Genau hier setzt das Gesetz an. Für die betroffenen Menschen kann das Verfahren einen echten Wendepunkt für ihr Leben darstellen – beruflich, finanziell und natürlich auch persönlich.

Wir müssen uns die Gebührenhöhe für diese Anträge noch mal anschauen. Das können wir im Fachausschuss vertieft beraten; denn zu hohe Kosten sollen auch keine Barriere darstellen.

Ein Punkt ist mir noch wichtig zu betonen, weil vorher die AfD den Eindruck erweckt hat, hier würde das Niveau so abgesenkt, dass künftig alle durchgewunken werden. Nein, es ist kein standardisierter Test, sondern eine komplexe individuelle Bewertung der beruflichen Erfahrungen. Das ist mir wichtig zu betonen.

Ziel des Gesetzes soll es doch sein, ein Verfahren zu schaffen, das einerseits rechtlich funktioniert und das andererseits auch sozial trägt und eine Chance darstellt und damit einen Beitrag zur echten Fachkräftesicherung und Teilhabe in unserem Land leistet.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß**: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



# Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

27.11.2025

Drucksache 19/**9066** 

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**Gesetzentwurf der Staatsregierung** Drs. 19/**8099** 

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: Andreas Jäckel Mitberichterstatterin: Kerstin Celina

#### II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 30. Oktober 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 27. November 2025 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2026" eingesetzt wird.

**Doris Rauscher** Vorsitzende

# Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

09.12.2025 **Drucksache** 19/9313

# **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8099, 19/9066

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBI. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "und" durch die Angabe ", " ersetzt und nach der Angabe "der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)" wird die Angabe "und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)" eingefügt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe "Berufsausbildung und" durch die Angabe "Berufsausbildung," ersetzt und nach der Angabe "Berufsausbildungsvorbereitung" wird die Angabe "und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit" eingefügt.
  - c) In Abs. 5 wird nach der Angabe "Berufsausbildung" die Angabe ", der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit" eingefügt.
  - d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
    - "(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend."
- 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
      - "b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);".
    - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe "§ 62 Abs. 3" wird die Angabe ", § 76 Abs. 1" und nach der Angabe "§ 34 Abs. 9" wird die Angabe ", § 41a Abs. 1" eingefügt.
    - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

- dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
- ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe "§ 71 Abs. 9 BBiG" wird die Angabe ", auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG" eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe "In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b" durch die Angabe "In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c" und die Angabe "im Fall des Abs. 1 Buchst. d" durch die Angabe "im Fall des Abs. 1 Buchst. e" ersetzt
- c) In Abs. 3 wird die Angabe "Buchst. c und d" durch die Angabe "Buchst. d und e" ersetzt.
- 3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a wird die Angabe "und 42g der Handwerksordnung" durch die Angabe "und 42l der Handwerksordnung" ersetzt.
  - b) In Buchst. d wird die Angabe "§ 42q der Handwerksordnung" durch die Angabe "§ 42v der Handwerksordnung" ersetzt.
- 4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe "und § 72" durch die Angabe ", §§ 72 und 75b" ersetzt.
- 5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 73 Abs. 2" die Angabe "und § 75b" eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

#### Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident